

Paternalismus und Moralismus

Ein Testfall für die Strapazierfähigkeit einer liberalen Strafrechtstheorie ist die Selbstschädigung durch Drogen. Im Umgang mit Drogenabhängigen beherrschen paternalistische und moralistische Prinzipien unser Strafrecht. Das Resultat: Über-Kriminalisierung der Süchtigen.

Ein Diskussionsbeitrag von Jean-Claude Wolf und Detlef Leber

Paternalismus ist die Ausübung von Zwang zur Verhütung von selbstgefährdendem und selbstzerstörerischem Verhalten; Drogenprävention ist unter anderem paternalistisch motiviert. Der Konflikt zwischen Wohlwollen und Respekt vor der Autonomie spielt sich beispielsweise im Generationenkonflikt zwischen Eltern und Heranwachsenden ab – Eltern machen die unter Umständen schmerzliche Erfahrung und Entdeckung, daß einige Formen von Altruismus und Wohlwollen moralisch falsch sein können. Dies ist eine Herausforderung für eine christliche Kultur, die (we-

nigstens nominell) am Gebot der Nächstenliebe orientiert ist. Sensibilisierung für den Paternalismus ist spezifisch ein Phänomen der Neuzeit, in christlicher und nichtchristlicher Antike oder dem Mittelalter z.B. finden wir keine Spur von Empfindlichkeit gegenüber dem Paternalismus. Erziehung (so z.B. die sog. „Nacherziehung“ durch einen Bewährungshelfer) hat aber auch andere Ziele als nur den Schutz vor Selbstgefährdung und Selbstschädigung, will sie doch versuchen, auf den Charakter einzuwirken, Menschen „bessern“, sie nicht nur vor den „Torheiten“ sondern auch vor den sog. „Lastern“ bewahren. So spielt neben dem Paternalismus der Perfektionismus in der Erziehung eine wichtige Rolle. Unter „moralischem Perfektionismus“ verstehen wir die Konditionierung und Verinnerlichung spezifischer Ideale oder Tugenden. Wird der moralische Perfektionismus zur Grundlage des Strafrechtes erhoben (wird als Beispiel ein Mensch bestraft, weil er faul ist so daß er fleißig werde), so sprechen wir von gesetzlichem Moralismus.

Paternalismus gegenüber kompetenten Personen kollidiert mit dem Prinzip vor der Autonomie. Nur bei Anwendung von Zwang, Zwangsdrohung und Täuschung läßt sich von Paternalismus im engeren und moralisch problematischen Sinne sprechen. Beratung, Überredung und zwingende Angebote (wie sie z.B. Urinkontrollen gegenüber Drogenkonsumenten darstellen) mögen zwar sehr lästig sein, doch führen sie normalerweise nicht zu einer Blockierung der Entscheidung. Im Folgenden wollen wir uns auf paternalistische Eingriffe ernsthafterer Art beschränken; bloße Warnungen (etwa die Warnung vor den gesundheitsschädlichen Wirkungen und Folgen des Rauchens) schränken die Freiheit der Konsumenten nicht ein. Das Thema Paternalismus ist in der anglophonen Welt vor allem durch J.S. Mills Essay „On Liberty“ a.d.J. 1859 bekannt geworden, worin er die Auffassung vertritt, daß nur die Schädigung anderer der einzig legitime Grund sei zur Anwendung von Zwang. Die Verhütung von Selbstschädigung durch Zwangsmittel dagegen wird nicht als legitimes Sanktionsmittel akzeptiert.

Drei Gründe werden von Mill für sein Paternalismusverbot angeführt: Erstens werden Auf-

gaben, die hauptsächlich mich selber betreffen, von mir besser gelöst als von anderen. Mill selbst nennt das den stärksten Grund. Diese Überlegung ist vor allem dann bedeutsam, wenn es um Eingriffe der Öffentlichkeit, etwa der Verwaltung, in private Angelegenheiten geht. Weniger überzeugend ist es dagegen mit Rücksicht auf das Zusammenleben in kleineren Gruppen. Paternalismus in Familien kann etwa dazu führen, daß ein Mann mißbräuchlich verwendete Medikamente seiner Frau entfernt – überdies relativiert Mill selbst die Annahme, jeder und jede sei selber die beste Richterin in eigener Angelegenheit. Für die Begründung des Paternalismusverbotes ist eine so präventive Annahme nicht notwendig und dies ist deshalb von Wichtigkeit, weil sich Paternalisten gerne auf ihr vermeintlich oder tatsächlich vorhandenes und überlegenes Urteilsvermögen berufen wollen. Die Entmündigung anderer ist, selbst wenn ich klüger und reifer sein sollte, wohl kein hinreichender moralischer Grund. Der zweite antipaternalistische Grund besteht darin, daß nur wer selbst entscheidet, sich entwickelt. Selber entscheiden ist die beste Selbsterziehung zur Mündigkeit und selber entscheiden ist an sich wertvoll, wenn auch die eigene Entscheidung nicht immer die beste sein mag. Mill schreibt: „Wenn jemand einen annehmbaren Betrag von gesundem Menschenverstand und Erfahrung besitzt, ist seine eigene Art zu leben die beste, nicht weil sie die beste an sich ist, sondern weil sie sein eigener Stil ist“.

Dies gilt selbst dann, wenn jemand immer wieder ungeschickt oder „unweise“ entscheidet; Fähigkeit zu entscheiden bildet ein Gut, welches unabhängig von der Weisheit der Entscheidung ist. Der dritte antipaternalistische Grund bezieht sich auf die Tatsache, daß Paternalismus zu Machtvermehrung von Regierung oder privaten Schutzorganisationen führt. Die ungleiche Machtverteilung bzw. Machtkonzentration spricht gegen jede Form von Despotie. Doch Argumente gegen politischen und gesetzlichen Paternalismus unterliegen einem Proviso: Ausgenommen sind u.a. Kinder und Geistesranke. Paternalismus gegenüber „Inkompetenten“ ist nicht nur erlaubt, sondern er ist zuweilen gar Pflicht. Als inkompetent gelten Wesen, die nicht in der Lage sind, selber zu entscheiden und die

Konsequenzen ihrer Entscheidungen selber zu tragen. Um Mißbräuche zu verhindern, muß man aber den Begriff der Inkompetenz möglichst präzise umschreiben.

Recht auf Autonomie – Recht auf Torheiten

Mill hat den sog. „schwachen Paternalismus“ mit einem bekannten Beispiel illustriert. Wenn jemand über ein Brückengeländer gehen will, darf dieser nur solange gehindert werden bis festgestellt ist, daß der Passant über die Risiken seines Balancierens informiert ist. Während schwacher Paternalismus damit vereinbar ist, daß wir den Willen oder die Präferenz-Autonomie einer Person akzeptieren, so bedeutet starker Paternalismus einen Eingriff in informierte Präferenzen oder die Präferenzordnung einer Person; man spricht auch davon, daß einer Person Werte „aufgezwungen“ werden. Wenn eine Person erklärt, daß sie das Risiko liebt und im Extremfall auch noch kennt, würde das im Brückenbeispiel heißen, sie am Hinübertreten dann immer noch zu hindern. Diese vielleicht „verrückte“ Präferenz (wenn derjenige nicht unter Depressionen leidet oder das Opfer von Zwang etc. ist), muß respektiert werden. Im Unterschied zum Moralismus geht es beim Paternalismus jedoch nicht um sittliche Werte und Lebensideale, sondern um unterschiedliche Einstellungen zur Rationalität, insbesondere zur Risikofreudigkeit und zum Wert von Lebensdauer. Moral ist nicht Moralismus. Letzterer beginnt dort, wo der Anspruch auf eine einzig richtige Vorstellung vom guten Leben oder ein perfektes Lebensideal zur allgemeinen Norm erhoben und mit Sanktionsdrohungen bekräftigt wird. Der Moralismus manifestiert sich in diesem bruchlosen Übergang von sittlichem Ideal zu Sanktionen und Gewalt. Er ist daher das Kennzeichen einer voraufklärerischen und vorliberalen Kultur. Ihr politisches Extrem bildet die Theokratie. Dort ist es durchaus möglich, den Konsum, Besitz oder Handel mit minimen Mengen von Rauschgift unter Todesstrafe zu stellen. Die Todesstrafe erfüllt die symbolische Funktion der totalen rituellen und brutalen Unterwerfung der Ungehorsamen unter die Insignien der Macht. Moralismus und Fundamentalismus finden sich jedoch, wie bekannt, auch in liberalen und säkulären Staaten.

Wer dem Abenteuer oder einem momentanen Genuß eindeutige Priorität vor einem langen und gesunden Leben gibt, darf nicht zu einer anderen Vorzugshaltung gezwungen werden. Es gibt, von außen betrachtet, verschiedene Torheiten: Jemand gibt „falsch“ erscheinende Lebensziele oder „Risikotoleranzen“ oder „Mittel“ für einen bestimmten Zweck oder Lebensplan an. Der starke Paternalismus verletzt das Recht auf Autonomie, das auch das Recht auf Torheiten einschließt, solange sie nicht andere schädigen werden.

Im Extremfall involviert die Kritik am starken Paternalismus das Recht einer Person, sich selber zu ruinieren – daraus folgert aber keineswegs, daß eine Person ihr Recht auf Hilfe oder Solidarität anderer verwirkt. Denn es gibt sowohl nichtpaternalistische Hilfsangebote; als Beispiel seien hier die meisten der Sozialleistungen genannt. Dazu gehören generelle Verbesserungen der gesellschaftlichen Atmosphäre. Und es gibt auch eine Menge von schwach paternalistischen Maßnahmen, angefangen bei der Informationspolitik bis hin zu Besteuerungsformen. Ob nun schwach paternalistisch oder nicht, diese Einschränkungen müßten in der Zukunft in der Öffentlichkeit vermehrt diskutiert werden – schließlich kommt es auf eine nuancierte Kontrollmöglichkeit an, will man den Unterschied zwischen einem menschenverachtenden und gleichgültigen Laisser-faire und etwa der Aufhebung der Prohibition recht verstehen.

Man könnte den Eindruck gewinnen, die Kritik am Paternalismus münde in eine Apotheose des extremen Individualismus. Individualistisch sollte man das Paternalismusverbot allerdings nicht (und damit einseitig) verstehen, sondern man muß es auch als eine Form von Minoritätenschutz, nämlich als Verbot auffassen, „kriminalpolitisch nicht in spezifisch subkulturelle Praktiken einzugreifen, in Aktivitäten, die innerhalb solcher Gruppen von allen Beteiligten akzeptiert werden, ohne außerhalb Stehenden zu schaden“ (Quensel).

Selbstversklavung – ein Widerspruch?

Sowohl Kant (Grundlsg. z. Metaph. d. Sitten) als auch Mill beschäftigt ein Einwand welcher lautet, daß Freiheit nicht darin bestehen könnte, sich selber zu versklaven, d.h., die eigene Freiheit auf irreversible Weise zu zerstören. Dieses Argument der Selbstaufhebung ist ungültig. Es gibt zunächst viele verschiedene Grade der freiwilligen Einschränkung eigener Lebensoptionen – man denke etwa an Arbeitsverträge unter Bedingungen, die als Ausbeutung bezeichnet werden könnten (vgl. Wallraff). Die Grenzl意思 zur Selbstversklavung sind gleitend und man denke nur an so verschiedene Optionen wie die einer Prostituierten, den Eintritt in ein Kartäuser-Kloster oder den Verzicht auf Urteilsvermögen gegenüber einem anerkannten Experten. Im Anschluß an Wilhelm von Humboldt galt die Kritik Mills speziell der rechtlichen Anerkennung von unkündbaren Verträgen und er argumentierte nicht für ein strafrechtliches Verbot solcher irreversibler Verträge, sondern für eine Nichtigkeitungsklausel; unbefriedigend bleibt seine Begründung gleichwohl, denn selbst die vollkommene Selbstzerstörung der Freiheit ist nicht notwendig selbstwidersprüchlich. Wer z.B. ein schweres Leiden erdulden muß und den letzten Willen und Wunsch hat, rasch zu sterben, dessen Freiheit besteht darin, das zu tun, was er oder sie will, näm-

lich sich das Leben zu nehmen. Wenn wir annehmen, daß es besser ist, die Präferenz einer Person ungehindert zu erfüllen, dann ist diese letzte, ungehinderte Freiheit zur unaufhebbaren Aufhebung aller Voraussetzungen für Freiheit kein „Selbstwiderspruch“.

Wer die Erfüllung eines Suizidwunsches als Freiheitseinschränkung interpretiert, setzt gewöhnlich einen positiven Begriff von Freiheit voraus. Dieser positive Begriff vermischt jedoch verschiedene Ideale von Wahlfreiheit, vernünftiger Gesetzgebung und Selbstvervollkommnung. Der positive Begriff von Freiheit in der Geschichte hat eine Legitimation von Zwang im Namen der Freiheit häufig begünstigt (I. Berlin). Freiheit wird zum Beispiel darauf festgelegt, künftige Freiheitsspielräume offen zu halten oder

»Anwendungen paternalistischer und moralistischer Prinzipien im Strafrecht resultieren in einer Überkriminalisierung.«

die Fähigkeit zur Selbstkontrolle zu vermehren. Als Grundlage für die Ausübung von Sanktionen ist dieser positive Begriff von Freiheit ungeeignet, weil das Ideal der Selbstkontrolle oder der Erweiterung von Lebensoptionen selber ein sehr spezifisches, ja persönliches Ideal ist, welches man teilen kann oder nicht. Mit dem positiven Begriff der Freiheit wird wiederum für den Moralismus eine Hintertür geöffnet.

Im Zusammenhang mit Entscheidungen, welche die eigene Freiheit aufheben, dachte Mill an die repressiven Ehegesetze seiner Zeit. Sie machten damals die Ehe zu einem freiwilligen Sklavenvertrag; gegen Prostitution, Pornographie und Drogenabhängigkeit erhebt unsere Zeit noch immer dieses Argument. Deshalb sollte man das Argument der Selbstversklavung einer zusätzlichen kritischen Beurteilung unterziehen, basiert es doch auf den spezifischen Idealen, die – komprimiert in einem positiven Begriff von Freiheit – zur Grundlage des Gesetzesmoralismus wurden.

Liberaler Strafrechtstheorie und Überkriminalisierung

Anwendungen paternalistischer und moralistischer Prinzipien im Strafrecht resultieren in einer Überkriminalisierung, verankert insbesondere im Sexualstrafrecht, im Suizidverbot und auch der Drogenpolitik; Abtreibungspolitik, Todesstrafe und Rüstungspolitik hinzugenommen, nennen damit einige Bereiche von Politik als symbolischem Theater. Die Diskrepanz zwischen schlagzeilenfähigen „Problemen“ und verborgenen Interessen wie auch die assoziative Querverbindung zu anderen „Problemen“ kennzeichnet die sogenannte symbolische Politik. „Konservative, die eine enge Definition von Bürgerrechten befürworten, behaupten, daß gerade diese Maßnahmen eine notwendige Antwort auf das Drogenproblem seien; und auch Liberale und Radikale benutzen diese Frage, um ihre politischen Pläne voranzutreiben“ (Rost). Wie die vom Fernsehen übertragenen Kriege gehört das symbolische Blendwerk eines „Krieges gegen die Drogen“ mit verschiedenen

»Die Verallgemeinerung, daß Alkoholismus oder Drogenabhängigkeit eine Krankheit seien, ist ein moderner Mythos.«

„Fronten“ und „Erfolgsmeldungen“ in das gleiche Kapitel der erfolgreichen Manipulation der kollektiven Wahrnehmung und unter dem Vorwand der gewaltsamen „Befreiung“ zehren falsche Täuschungen gedeihlich vom Geiste des Paternalismus.

Die Grundzüge einer liberalen Strafrechtstheorie bestehen darin, daß nur Fremdschädigungen und einige massive und aufdringliche Fremdstörungen grundsätzlich für strafbar gehalten werden. Der Testfall für die Strapazierfähigkeit der liberalen Strafrechtstheorie ist, wie erwähnt, die Selbstvernichtung. Hinter einem Suizidverbot in seiner Tradition steckt nicht nur ein massiver Paternalismus, sondern auch ein religiös gefärbter Dogmatismus. Nicht protestantische Ideale etwa sind unhaltbar, sondern

der gesetzliche Moralismus und Paternalismus; dieser wird zwar vom moralischen Perfektionismus begünstigt, nämlich von der Annahme, es gebe nur ein verbindliches Lebensideal oder eine beste Lebensweise. Die puritanischen Ideale mögen bewundernswert, gar objektiv richtig sein, doch daraus würde nicht etwa folgen, daß es keine anderen, ebenfalls vernünftigen Ideale gibt – selbst wenn ein kalvinistischer Wertekanon das objektiv Beste wäre, wäre es nicht zulässig, dieses Ideal zu erzwingen. Wer die Wertungen in Bezug auf das Drogenproblem verstehen will, darf das Drogenproblem keinesfalls vom weiten Kontinuum der selbstgefährdenden und selbstzerstörerischen Handlungen isolieren.

Verantwortung und Drogeneinfluß

Grenzen einer Anerkennung des Rechtes zum dionysischen Rausch, zur künstlichen Beruhigung, Betäubung oder Stimulierung hat es da zu geben, wo andere ohne ihre Zustimmung gefährdet oder geschädigt werden. Für unter Drogeneinfluß begangene Straftaten und Fahrlässigkeitsdelikte würden auch nach einer eventuellen Aufhebung der Prohibition die Verantwortung weiterhin bestehen. Der Antipaternalismus betont ja gerade die Fähigkeit von Individuen und Gruppen Zustimmender, die Folgen ihres Handelns auf sich zu nehmen. Die falsche Antwort wären Moralisation und Pathologisierung. So kann die Überweisung von Delinquenten an Psychiater zu einer Billigung von weit tieferen Persönlichkeitseingriffen führen als der gewöhnliche Strafvollzug. Insofern ist die Alternative Therapie statt Strafe, genau betrachtet, etwas anderes als ein Gebot des Antipaternalismus. Wer den Menschen grundsätzlich die Freiheit zum Umgang mit Drogen zugesteht, bürdet ihnen auch die Verantwortung auf, die man ihnen zuvor durch Zwang und Verbote abgenommen hat. Folgt daraus auch eine erhöhte Strafbarkeit von Fahrlässigkeitsdelikten, welche unter Drogeneinfluß begangen worden sind?

Handlungen unter akutem Streß, etwa unter dem Einfluß einer Droge, sind oft nicht beabsichtigt. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, daß es sich bei vielen Drogenabhängigen um schwer depressive Persönlichkeiten handelt, zum Großteil subsumieren sich ihre Persönlichkeitsbilder unter dem Begriff der „borderline“-Strukturen (vgl. pathologischen Narzißmus bei O. Kernberg) denen die „Drogensucht“ als adäquates Ausdrucksmedium erscheint. Das Bewußtsein einer Person ist vielleicht völlig verdunkelt oder zumindest stark eingeengt auf eine einzige Option. Ein Kriterium von Suchtverhalten ist ja die vollständige Obsession von einem Wunsch, der alle anderen verdrängt; ein weiteres Kriterium ist die Chronifizierung ihrer Leidenschaft: Die Phasen der Ernüchterung werden kurz und in-

stabil. Damit bleiben der Person wenig Pausen, um sich von ihren Wünschen zu distanzieren und sie kritisch zu beurteilen. Handlungen und Reaktionen unter Drogeneinfluß erfolgen entweder gar nicht absichtlich, oder es handelt sich um das Resultat einer verselbständigten, gleichsam wuchernden Absicht. Es kann gleichwohl jemand sowohl für Trunkenheit als auch für die Folgen dieses Zustandes getadelt oder gar bestraft werden. Einige Fälle gehören in den Bereich der Erfolgs- und Gefährdungshaftung: Entweder werden Dritte geschädigt oder es wird öffentliches Ärgernis erzeugt. Trunkenheit am Steuer schafft auf jeden Fall ein unerwünschtes Gefahrenpotential, auch dann, wenn zufällig kein Unfall geschieht.

Zwar ist es gewöhnlich wirksamer, Menschen nur für Dinge zu bestrafen, die absichtlich oder wissentlich getan oder unterlassen werden, weil sie andernfalls kaum dazu in der Lage wären, ihr Leben zu planen, ein Selbstgefühl zu entwickeln und andere Personen nach ihren Verdiensten einzustufen. Auch darf sich ein folgenreicher Gesetzgeber der Tatsache nicht verschließen, daß das Zusammenleben der Menschen von zurechnenden Emotionen (Dankbarkeit, Ressentiments, Rache- und Vergeltungsbedürfnisse) kontrolliert wird und daß jene, die andere schädigen oder gefährden, gefühlsmäßig verabscheut werden. Das Bedürfnis nach Vergeltung läßt sich nicht ausrotten, doch eindämmen und kanalisieren, und das Strafrecht erfüllt unter anderem diese Funktion.

Allgemein zumutbar sind elementare Sorgfaltspflichten. So handelt jemand nachlässig, wenn er übermüdet Auto fährt. Ähnlich verhält es sich mit jemandem der ohne ausreichende Geschicklichkeit einer anderen gefährdenden Tätigkeit nachgeht. Die Unabsichtlichkeit solcher Pflichtverletzungen gilt in solchen Fällen nicht als Entschuldigungs- oder Strafmilderungsgrund. Spezielle Verantwortung trägt auch eine schwangere Frau; wenn sie ihr Kind will, ist ihr der Drogengebrauch als Fahrlässigkeit zuzurechnen – ob und wie sie da zu bestrafen ist, ist allerdings noch nicht beantwortet. Ohne Bezugnahme auf eine bekannte Norm ist Verantwortung vom Typus der Fahrlässigkeit nicht zu verstehen. Im Falle der schwangeren Drogenabhängigen ist es die auf das ungeborene Kind zurückprojizierte elterliche Garantenpflicht, d.h. die Pflicht zum Schutze des künftigen Kindes vor den Folgen pränataler Schädigungen.

Zum Krankheitsbegriff bei Suchtverhalten

Nicht nur unter Drogenabhängigen, sondern auch unter dessen Helfern neigt man zu der Auffassung, es gebe zumindest einen Typus von unwiderstehlicher Sucht. Fingarette spricht vom wirksamen und hartnäckigen Mythos der

Drogenabhängigkeit als Sucht und Krankheit. In unserer Gesellschaft ist die Auffassung, Alkoholismus und Drogenabhängigkeit seien eine fatale Krankheit, besondere beliebt. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, daß die Angehörigen der 68er-Generation ein Verhalten, welches vormals als Emanzipation galt, etwa das Haschischrauchen, heute als „jugendgefährdend“ einstuft. In den Emanzipationsbewegungen der sechziger Jahre wurden ganz unsinnige Hoffnungen auf das emanzipatorische Potential von Sexualität und Drogen gesetzt. Doch die „profane Erleuchtung“, die bereits W. Benjamin mit seinen Haschisch-Experimenten verband, wurde nicht zum Ausgangspunkt einer Überwindung der kulturellen Widersprüche des Kapitalismus. Die Glorifizierung der Droge ist und war nur die Kehrseite ihrer moralischen Verteufelung.

Psychoanalytisch gesprochen ist dies ein Beispiel dafür wie – in einer Umkehrung von Freuds Formel „Wo Es war soll Ich sein“ – das Ich der ehemaligen Rebellen zum ES der heutigen Eltern wird.

Am Mythos der „Krankheit“ verdienen nicht nur die Produzenten und Drogenhändler (welche mit den Gewinnen dann logistisch wieder andere Verdienstbereiche erschließen), sondern auch ein ganzes System von Betreuern und Helfern – zur Psychologie des „Helfersyndroms“ vgl. Berne und Schmidbauer. Der Mythos besteht in der Auffassung, es gebe ein gemeinsames Muster, das allen Formen der Sucht und der Abhängigkeit gemeinsam sei. Gefördert wird dieser Mythos nicht nur von der Annahme einer „Suchtpersonlichkeit“ sondern von der alltagsprachlichen Verwendung des Ausdruckes „Sucht“ in allen Kontexten (Arbeitsucht, Freßsucht, Sexsucht, Spielsucht etc.). Die empirischen Grundlagen für die Hypothese einer „addictive personality“ sind jedoch sehr umstritten. Der ausschlaggebende Indikator für Krankheit ist in unserer Gesellschaft Arbeitsunfähigkeit. Wer lieber fixt als arbeitet, gilt als krank. Wer die pauschale Einstufung von Drogenkonsum als Sucht und Krankheit unterschreibt, fühlt sich überdies all jenen überlegen, welche Drogenabhängigkeit für ein Laster und eine moralische Verfehlung halten. Daß es sich bei zahlreichen Fällen von Drogenmißbrauch um eine Entscheidung gegen bestimmte Formen von Arbeit oder um eine absichtliche Flucht vor Verantwortung handelt, wird dabei geflissentlich übersehen. Vielfältige Formen intrapsychischer Strukturen und deren Bedingungen liegen unter dem Drogenkonsum verborgen. Doch diese Einsichten können wiederum für die Therapie von entscheidender Bedeutung sein.

Wie diese mehr oder weniger versteckten Absichten sittlich oder rechtlich zu beurteilen und zu bewerten sind, ist eine andere Frage. Die Überzeugung, daß sich manche Süchtigen für ihre Sucht entschieden haben, daß sie die

Flucht in die Droge gewählt haben, ist keineswegs inhuman, denn sie involviert keine Wertung. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Aussage „Süchtige sind selber schuld“. Die Zuschreibung von Verantwortung ist an sich noch keine moralische oder rechtliche Verurteilung und setzt in diesem Falle auch keine Voraussetzungen. Daß sich manche Alkoholiker etwa dagegen wehren, als Patienten betrachtet zu werden, ist ein Indiz dafür, daß sie die Verantwortung selber übernehmen wollen und dagegen protestieren, wie Kinder bevormundet zu werden – oft weisen sie die darunter etikettierte Hilfe zurück.

Die Verallgemeinerung, daß Alkoholismus oder Drogenabhängigkeit eine Krankheit seien, ist ein moderner Mythos aber die von diesem Mythos geleitete Fürsorge und Paternalisierung ist eine Überreaktion auf die frühere Moralisierung, die im Alkoholismus und der Drogenabhängigkeit nur ein Laster zu sehen vermochte. Auf das Zeitalter der Moralisierung und der Kriminalisierung folgte das Zeitalter der pauschalen Pathologisierung und eine damit einhergehende schleichende Entmündigung. Was also zunächst für eine Pathologisierung zu sprechen scheint, weist sich bei näherer Betrachtung als mißlicher Trend zur Bevormundung aus. In der Psychoanalyse werden gewisse Symptombildungen und Krankheiten als unbewußte Problemlösungen interpretiert. Krankheit kann demnach Flucht vor der Last der Verantwortung sein; ob und wie sehr unbewußt und damit eben auch unkontrolliert die Problemlösungen von Alkoholikern und anderen Drogenabhängigen sind, ist dann von Fall zu Fall zu untersuchen. Ihnen aber Verantwortung abzusprechen und dies pauschal zu tun, ist dagegen unstatthaft.

Auch im Rahmen einer Therapie kann es von Bedeutung sein, jemanden nicht zu entschuldigen sondern für sein Verhalten oder seine Symptome verantwortlich zu machen. Verantwortlich machen oder zur Verantwortung ziehen heißt primär, jemandem eine Last zusätzlich aufzubürden, d.h. zu drohen, zu verurteilen oder zu strafen.

Erhöhte Verantwortung – eine Zukunftsaufgabe für uns alle

Die Kehrseite einer liberalen Strafrechtstheorie ist die erhöhte Verantwortung von Personen für Verhaltensweisen, die traditionellerweise aus paternalistischen oder rechtsmoralischen Gründen bestraft wurden. Daß mehr Freiheit auch mehr Verantwortung involviert, bedeutet nicht eine Restitution alter Vorurteile, etwa „Drogensüchtige verdienen eine gerechte Strafe, beispielsweise im Arbeitslager“, sondern der Verzicht auf eine unterschiedslose Pathologisierung, damit auch Entmündigung. In hundert Jahren wird man rückblickend viel-

leicht das „Drogenproblem der Postmoderne“ als Halluzination betrachten wenn differenziertere Sichtweisen Raum gegriffen haben, vergleichbar mit dem Problem der „Hexen“ – es sei denn, fundamentalistische Strömungen und eine immer perfektere rituelle Verwaltung der Politik sollten im nächsten Jahrhundert endgültig den Sieg über liberale Kulturen davontragen. So glaubt Scheerer in Neue Kriminalpoli-

»Auf das Zeitalter der Moralisierung und der Kriminalisierung folgte das Zeitalter der pauschalen Pathologisierung.«

tik 4/92 schon die Entwicklung hin zum Polizeistaat im Bereich der Drogenpolitik weit, vielleicht zu weit, fortgeschritten zu sehen.

Wir könnten aus den Fehlern der ersten Prohibition, der Alkoholprohibition der USA, lernen und differenzierte, vielfältige Angebote und Antworten entwickeln. Hegels Diktum soll sich nicht bestätigen, welches lautet, daß die Menschen aus der Geschichte nur eines lernen können, nämlich daß sich nichts aus ihr lernen läßt.

Alle Ethiken sind (so tief sie sich auch mit dem „Wesen“ des Menschen verbunden fühlen) von außen an die Menschen herangetragene Systeme, Modelle der Not. Ethik und Moral werden stets als Rettungsanker, im Rahmen der bestehenden Systeme, Ideologien und Regeln, Märkte und Industrien, ausgeworfen. Sie sind nicht Ausdruck eines transkulturellen Bewußtseins. Vielleicht befinden wir uns historisch in einer Phase eines Umbruchs (wo tatsächlich alles erlaubt ist), vielleicht einer Vorstufe der Selbstverantwortlichkeit und des selbstregulativen ethischen Verhaltens, welches letztlich unsere einzige Chance sein wird, um in Folge davon ein von Grund auf neues Bewußtsein auszubilden.

Prof. Dr. Jean-Claude Wolf lehrt Philosophie an der Universität Freiburg i. Ue. (Schweiz); Detlef Leber ist Bewährungshelfer beim Landgericht Freiburg i. Br. mit Dienstsitz in Lörrach